

Wien, 18.03.2008/GG
ZVR Zahl: 770691831

An das
BMVIT
Abtlg. II/L 1 (Luftfahrtrecht u. Flugsicherung)
Radetzkystr. 2
1030 Wien

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das LFG geändert wird;
GZ. BMVIT – 58.502/0010-II/L12007
NACHTRAG zur Stellungnahme des Österr. Aero Club vom 04.03.2008

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die mit Schreiben vom 04.03.d.J. seitens des ÖAeC ausgesprochene volle Akzeptanz der u. B. angeführten Begutachtungsvorlage bezog sich vor allem auf die Regelung der Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen. Inzwischen wurden jedoch Veröffentlichungen der EUROPÄISCHEN UNION und der EASA/Köln bekannt, den Nationalen Flugsportverbänden übermittelt, die eine weitere Betrachtung der LFG-Vorlage durch den Österr. Aero Club erforderlich machen.

Innerhalb offener Frist richtet daher der Österr. Aero Club eine erweiterte Stellungnahme zur o. a. Gesetzesvorlage als NACHTRAG an das BMVIT.

Zu Z 53 (§131 Abs. 3 und Abs. 4): Diese Textierung ist – bezogen auf die derzeitige Gesetzeslage – zu unklar.

Der ÖAeC/FAA als Behörde 1. Instanz, ist nicht angeführt, sondern die AUSTRO CONTROL GmbH ist als alleinige zuständige nationale Luftfahrtbehörde gemäß VO (EG) Nr. 3922/91 und VO (EG) Nr. 1899/2006 festgelegt, wenn auch sehr schwammig „.....im Großen und Ganzen“ formuliert wird.

Dies entspricht u. E. nicht dem jüngst veröffentlichten Auftrag der Erweiterung der EASA - Kompetenzen über Beschluss des Rates der Europäischen Union vom Feber 2008. In diesem Auftrag (EU – Parlamentsbeschluss/ wird unter lfd. Pkt. (10) u. a. den Mitgliedsstaaten „....ohne weitere Anforderungen die Anerkennung von Organisationen.....“ (Zitat) ermöglicht.

Weiters findet sich im Artikel 3 – Begriffsbestimmungen, unter Pkt. f: qualifizierte Stelle „.... eine Stelle, der unter der Kontrolle und Verantwortung der Agentur oder einer nationalen Luftfahrtbehörde eine spezielle Zulassungsaufgabe übertragen werden darf“ (Zitat)

Dies ist in Österreich gemäß LFG über die Übertragungsverordnung an ÖAeC/FAA seit 1994 erfolgt.

Wir ersuchen folglich, in der Gesetzesvorlage im § 131 Abs. 3 u. 4 neben der Austro Control GmbH um eine entsprechende rechtliche Berücksichtigung der ÖAeC/FAA.

Im § 172 wird vorgeschlagen, über einen zusätzlichen Absatz 2 als Verfassungsbestimmung (!) über eine „Kannbestimmung“ in Österreich Deutsch als Amtssprache für den Bereich Luftfahrt auszuschalten. Obwohl im internationalen Flugwesen der Sprechverkehr in englischer Sprache erfolgt, ist es aus Sicherheitsgründen völlig unzumutbar, dass ein Sportpilot ein für ihn verbindliches europäisches Rechtsgut in englischer Sprache lesen, verstehen und anwenden können muss!

Die deutsche Amtssprache über eine Verfassungsbestimmung auszuschalten, verbessert keineswegs die gebotene Sicherheit aller Luftraumbenutzer!

Sollten weitere Ministerien diesem Beispiel in der Amtssprachenregelung über Verfassungsschritte folgen, dann werden vielleicht in der Landwirtschaft die Bauern künftig ihre Bedingungen für eine EU-Agrarförderung in Englisch studieren müssen.

Mit flugsportlichen Grüßen



Reg. Rat Alois Roppert, Abg. Z. NR a. D.
Präsident des ÖAeC